

## Hinweise für Verteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016

Die Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV erfolgt durch den Netzbetreiber. Dieser ist verpflichtet nach § 17 Abs. 2 ARegV bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt.

Die Beschlusskammer 8 stellt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Datenübermittlung Erhebungsbögen zur Verfügung, mit denen unter anderem die Anpassung der Erlösobergrenze berechnet und mitgeteilt werden kann (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1 ARegV), ferner können auch die Anpassungen der Netzentgelte (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV) angezeigt werden.

Die Beschlusskammer 8 veröffentlicht hiermit nachfolgende Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie zur Anpassung der Netzentgelte.

### Inhalt

1. Entgeltkalkulation zum 1.1.2016
2. Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung
3. § 19 StromNEV-Umlage
4. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor
5. § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)
6. § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – nicht beeinflussbare Kostenanteile ( $KA_{dnb}$ )
7. § 4 Abs. 4 Ziff. 1 ARegV – Erweiterungsfaktor (§10 ARegV)
8. Verlustenergie
9. Qualitätselement
10. Regulierungskonto
11. Pooling
12. Netzübergänge
13. Vermiedene Netzentgelte

## **1. Entgeltkalkulation zum 1.1.2016**

Die Netzbetreiber haben gemäß § 20 Abs. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres (vorläufige) Netzentgelte zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (vorläufigen) Netzentgelte zum 15. Oktober sollte seitens der Netzbetreiber angestrebt werden, dass die am 15. Oktober veröffentlichten Entgelte auch Bestand zum 1. Januar des Folgejahres haben.

Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt für Dritte eine Information dar, die wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Daher haben Netzbetreiber gem. § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nicht diskriminierender Weise erfolgt und gegenüber anderen Teilen des Energieversorgungsunternehmens nicht vorzeitig bekannt wird.

Nach § 28 Nr. 4 ARegV teilen die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen jährlich zum 1. Januar mit.

Grundsätzlich haben die Netzbetreiber hierbei auf die festgelegte und ggf. nach § 4 Abs. 2 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze der zweiten Regulierungsperiode abzustellen. Netzbetreiber, die sich noch im laufenden Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode befinden, haben auf die in der letzten Anhörung ausgewiesene Erlösobergrenze des Jahres 2016 unter Berücksichtigung der Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV abzustellen.

Zum 1.1.2016 hat gemäß § 17 ARegV eine Verprobung der dann festgelegten (und ggf. angepassten) kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2016 stattzufinden; die ermittelten Entgelte sind der Fakturierung im Jahr 2016 zu Grunde zu legen. Bei unwesentlichen Abweichungen der für das Jahr 2016 festgelegten (und ggf. angepassten) Erlösobergrenze und der bei der Entgeltbildung zum 15.10.2015 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze wird die Beschlusskammer die Verpflichtung zur Bestimmung der Netzentgelte nach § 17 ARegV nicht durchsetzen; der Differenzbetrag wird auf dem Regulierungskonto ausgewiesen werden. Auch höhere Abweichungen ohne eine Neubestimmung der Entgelte werden von der Beschlusskammer 8 toleriert, sofern hierdurch Anhebungen gegenüber den vorläufig zum 15.10.2015

berechneten Entgelten vermieden werden können und die Unterschreitung über das Regulierungskonto verrechnet wird.

Dies gilt auch möglicherweise für wenige Netzbetreiber, die bis zum 31.12.2015 keinen Erlösbergrenzenbescheid erhalten. Hier ist zu prüfen, ob neuere Erkenntnisse zu erheblich abweichenden Entgelten führen. Auch bei verspätetem Abschluss des Verfahrens hat die festgelegte Erlösbergrenze für das Jahr 2016 selbstverständlich volle Gültigkeit. Dies führt allerdings nicht zu einer unterjährigen oder rückwirkenden Änderung der der Fakturierung zu Grunde gelegten Entgelte. Die Abweichungen zwischen der endgültig festgelegten, angepassten Erlösbergrenze und der vom Netzbetreiber bei der Verprobung zum 01.01.2016 zu Grunde gelegten Erlösbergrenze werden von der Beschlusskammer über das Regulierungskonto inklusive einer Verzinsung berücksichtigt. Die Beschlusskammer strebt an, Benachteiligungen der Netzbetreiber durch Verfahrensverzögerungen möglichst zu vermeiden. Die Beschlusskammer wird zum Beispiel nicht von freiwilligen Unterschreitungen der Erlösbergrenze ausgehen, sofern die Erlösbergrenzen in sachgerechter Weise geschätzt worden sind und gleichwohl im Nachhinein niedriger liegen als die zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich festgelegten Erlösbergrenzen

## **2. Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung**

Auch wenn sich § 20 Abs. 1 EnWG („15. Oktober“) nicht unbedingt in die zeitlichen Abläufe zur Festsetzung der Erlösbergrenzen einpasst, kann sich unter Einhaltung einer gemeinsamen Fristenkette eine Kaskadierung der Netzentgelte einstellen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass der Prozess zur Bestimmung der Netzentgelte für das Jahr 2016 in einer zeitlich gestaffelten Informationskaskade der Netzbetreiber und allen anderen staatlich induzierten Preisbestandteilen verläuft, der folgende Gestalt hat:

### **1. 01.10. Veröffentlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber**

In Abstimmung mit der zuständigen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur werden die Erlösbergrenzenparameter bestimmt. Vor allem Ansätze von evtl. notwendigen Planwerten sollten hierbei beleuchtet werden, damit die ÜNB transparent und einheitlich bei der Erlösbergrenzenbestimmung vorgehen.

- 2. 05.10. - 15.10. Sukzessive Veröffentlichung der Netzentgelte der VNB**  
In der weiteren Kaskadierung sollten dann ab dem 02.10. die den ÜNB jeweils nachgelagerten Weiterverteiler und darauf dann die anderen Weiterverteiler mit jeweils 2 – 3 Tagen zeitlichem Abstand die Kalkulation ihrer Netzentgelte durchführen und veröffentlichen. Die vorgelagerten Netzbetreiber sind weiterhin gehalten, die Kaskade nach § 17 Abs. 3 S. 2 ARegV einzuhalten.
  
- 3. 15.10. Prognose der § 19-Umlage**  
Die Prognose der Daten für die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2016 soll bis zum 15.10. nach erfolgter Netzentgeltkalkulation an den Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt werden.
  
- 4. 15.10. Veröffentlichung der EEG-Umlage**  
Gemäß § 3 Abs. 2 AusglMechV ist auch die EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr bis zum 15.10. eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber zu veröffentlichen.
  
- 5. 15.10. Veröffentlichung der Offshore-Haftungsumlage**  
Von Seiten der ÜNB wird die Offshore-Haftungsumlage veröffentlicht.
  
- 6. 15.10. Veröffentlichung der Umlage abschaltbare Lasten**  
Von Seiten der ÜNB wird die Umlage zu abschaltbaren Lasten veröffentlicht.<sup>1</sup>
  
- 7. 20.10. Veröffentlichung § 19 StromNEV-Umlage**  
Von Seiten der ÜNB wird die § 19 StromNEV-Umlage veröffentlicht.
  
- 8. 15.11. Veröffentlichung der KWK-G Umlage für das darauffolgende Jahr auf der Internetseite der ÜNB**  
Von Seiten der ÜNB wird die KWK-G Umlage veröffentlicht ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

---

<sup>1</sup> Die AbLaV tritt gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 AbLaV am 1. Januar 2016 außer Kraft.

## **9. 01.01. Endgültige Veröffentlichungen der Netzentgelte**

Endgültige Veröffentlichungen der Netzentgelte unter Berücksichtigung des Ziels, dass die Entgelte vom 15.10. Bestand haben sollten. Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt für Dritte eine Information dar, die wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Daher haben Netzbetreiber gem. § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nicht diskriminierender Weise erfolgt und gegenüber anderen Teilen eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens nicht vorzeitig bekannt wird.

### **3. § 19 StromNEV-Umlage**

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV (exklusive unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen)) keinerlei Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation so zu erfolgen hat, als ob es die Regelung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV nicht gäbe. Dementsprechend sind die genannten Sonderkunden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV in der Netzentgeltkalkulation und Verprobung wie "normale" (nicht rabattierte) Kunden zu behandeln, so dass 100% der ungeminderten Erlöse und Mengen anzusetzen sind. Eine Erhöhung der allgemeinen Netzentgelte um die o.g. entgangenen Erlöse erfolgt somit nicht. Die o.g. entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen.

In dem Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV für das Jahr 2016 sind im Tabellenblatt "C2. §19 (2) StromNEV - Erlöses" die prognostizierten entgangenen Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV einzutragen, so wie sie zum 15. Oktober an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldet wurden. Es sind in dem genannten Tabellenblatt die Netzentgelte mit Stand der genannten Meldung zum 15. Oktober an die Übertragungsnetzbetreiber anzusetzen. Die Meldung der relevanten entgangenen Erlöse gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV kann, wie schon in der Meldung für das Jahr 2015, unter „entgangene Erlöse gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV“ erfolgen.

#### **4. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor**

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor ist für das Jahr 2016 mit  $((1+0,015)^3-1)$  anzusetzen.

#### **5. § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)**

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert  $VPI_t$  in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist für die Erlösobergrenze 2016 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2014 anzusetzen. Der Wert des Basisjahres ( $VPI_0$ ) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2011 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2011 beträgt 102,1 und für das Jahr 2014 106,6 und kann unter nachstehendem Link abgerufen werden:

[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabelle/\\_VerbraucherpreiseKategorien.html?cms\\_gtp=145110\\_slot%253D2&https=1](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabelle/_VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2&https=1)

#### **6. § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA<sub>dnb</sub>)**

- a) Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6a bis 7, 8b bis 14, Satz 2 und 3 ist auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2016, die Ist-Kosten des Jahres 2014, anzusetzen. Bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2016 anzusetzen.
- b) Die kalkulatorische Gewerbesteuer ist kein Bestandteil der Betriebssteuern nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 ARegV.
- c) Grundsätzlich geht die Beschlusskammer davon aus, dass sich die Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ausgleichen. Gleiches gilt für Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA).

- d) Für dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 bis 6, 8 und 15 ARegV ist bezüglich des Kostenansatzes auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll – es erfolgt also ein Plankostenansatz für das Kalenderjahr 2016.
- Mengenansatz: Vorliegende Ist-Mengen können aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Ziff. 1 ARegV im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu begründen sind.
  - Preisansatz: Bezüglich der Preiskomponente ist der aktuelle Preis des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Spannungsebene zum 1.1.2016 - entsprechend der Kaskadierung der Netzentgelte - zu verwenden. Schätzungen über die Preise des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers sind nicht zulässig, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte nicht rechtzeitig bereitstellt; in solchen Fällen ist für das Folgejahr grundsätzlich von den bisherigen Entgelten auszugehen.
- e) Sofern Kosten aus der Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 und Kosten sowie Erstattungen nach § 22 der Systemstabilitätsverordnung entstehen, ist bezüglich des Kostenansatzes auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll – es erfolgt also ein Plankostenansatz für das Kalenderjahr 2016. Die Planwertermittlung muss auf Basis gesicherter Erkenntnisse beruhen, wobei die entsprechenden Ansätze in den Mitteilungspflichten nach § 28 Ziff. 1 ARegV im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu begründen sind. Die Beschlusskammer geht grundsätzlich davon aus, dass sich die Kosten und Erstattungen nach § 22 der Systemstabilitätsverordnung bei Verteilernetzbetreibern ausgleichen.
- f) Soweit Investitionsbudgets/Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 6 ARegV) genehmigt wurden, sind für das Jahr 2016 die Kosten anzusetzen, die sich aus dem Genehmigungsbescheid ergeben. Liegt ein Genehmigungsbescheid noch nicht vor, können die vorläufigen Werte aus dem Anhörungsschreiben ebenfalls in Ansatz gebracht werden.

- g) Sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Beschlusskammer und Netzbetreiber geschlossen wurde, sind die daraus resultierenden Ansätze in der Erlösobergrenze 2016 zu berücksichtigen.
- h) Sofern für 2016 im Einzelfall relevant: Die im Rahmen der Mehrerlösabschöpfung vereinbarte Annuität ist analog zur periodenübergreifenden Saldierung nach § 34 Abs. 1 ARegV in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Im Berechnungstool „EHB\_§28\_Nr.1\_ARegV\_Strom“ sind hierzu im Tabellenblatt „C. Erlösobergrenze“ entsprechende Eingabefelder in der Zeile 92 für die Mehrerlösabschöpfung vorgesehen. Die Annuität 2016 ist als negativer Betrag in diesem Tabellenblatt einzutragen.

#### **7. § 4 Abs. 4 Ziff. 1 ARegV – Erweiterungsfaktor (§10 ARegV)**

Soweit ein Erweiterungsfaktor gemäß § 10 ARegV beantragt und eine Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Ziff. 1 ARegV genehmigt wurde, ist diese in entsprechender Höhe in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Im Berechnungstool sind hierzu im Tabellenblatt „C1. Sonstiges“ entsprechende Eingabefelder für die genehmigten Jahreswerte vorgesehen, aus denen sich dann ein rechnerischer Faktor (Erweiterungsfaktor der  $EO_t$ -Formel) für die Berechnung der Erlösobergrenze im Tabellenblatt „C. Erlösobergrenze“ ergibt. Sofern noch keine Bescheidung des gestellten Erweiterungsfaktor-Antrages erfolgt ist, ist der Antragswert bzw. der Wert der Anhörung anzusetzen. Zur Ermittlung der Flächendaten hat die Beschlusskammer 8 am 01.10.2014 Hinweise auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht:

[www.bundesnetzagentur.de/FlaechendatenErweiterungsfaktor](http://www.bundesnetzagentur.de/FlaechendatenErweiterungsfaktor)

#### **8. Verlustenergie**

Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen (BK8-12/011-018) um die Differenz aus den Verlustenergiekosten des Ausgangsniveaus des Basisjahres 2011 und den für das Jahr 2016 ansatzfähigen Kosten an. Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus der der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegende Verlustenergiemenge, die unter Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten auf Basis der Ist-Mengen des maßgeblichen Basisjahres 2011 ermittelt wurde, multipliziert mit dem Referenzpreis 2016 in Höhe von 35,14 Euro/MWh. Netzbetreiber, die für die zweite Regulierungsperiode eine freiwilli-

ge Selbstverpflichtung abgeschlossen haben, passen die Erlösobergrenze entsprechend den Regelungen der freiwilligen Selbstverpflichtung an.

## **9. Qualitätselement**

Die Bestimmung des Qualitätselementes hat zu Beginn der zweiten Regulierungsperiode zu erfolgen. Der jeweils festgelegte Bonus bzw. Malus ist zur Bestimmung der Erlösobergrenzen für das Kalenderjahr 2016 entsprechend zu berücksichtigen. Die Mehrheit der Netzbetreiber im Regelverfahren hat einen individuellen Beschluss zum festgelegten Bonus bzw. Malus erhalten. Die übrigen Netzbetreiber im Regelverfahren haben bereits mit Anhörung im Dezember 2013 den anzusetzenden Wert des Qualitätselementes mitgeteilt bekommen.

## **10. Regulierungskonto**

Gemäß § 5 Abs. 4 ARegV und § 34 Abs. 2 ARegV erfolgt der Ausgleich des Regulierungskontos für die Jahre 2009 bis 2012 durch gleichmäßig über die folgende Regulierungsperiode zu verteilende Zu- bzw. Abschläge. Die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV zu verzinsen. Die Berechnungsmethodik der Zu- und Abschläge kann anhand des Leitfadens „Erläuterungen der Regulierungsbehörden zur Bestimmung des Regulierungskontosaldos, Stand: 24.05.2011“ nachvollzogen werden. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 2009 4,09%, für das Jahr 2010 3,80%, für das Jahr 2011 3,58% und für das Jahr 2012 3,25%. Die Höhe der aus dem Regulierungskonto zu berücksichtigenden Zu- oder Abschläge wurde mit Festlegung der Erlösobergrenzen bestimmt. Sofern ein Netzbetreiber noch keinen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen erhalten hat, nimmt der Netzbetreiber, unter Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen (insbesondere Anhörungsschreiben), eine Abschätzung über die Höhe des Regulierungskontosaldos vor.

## **11. Pooling**

Zur Auslegung des § 17 Abs. 2a StromNEV haben die Landesregulierungsbehörden und die Bundesnetzagentur ein gemeinsames Positionspapier veröffentlicht. Dieses ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur abrufbar.

## **12. Netzübergänge**

Sofern sich die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund von Netzübergängen bzw. –abgängen voraussichtlich verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2016 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2015 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte diesbezüglich noch keine Einschätzung der Beschlusskammer (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann auf die beantragten Werte bzw. – sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden.

## **13. Kalkulation vermiedener Netzentgelte in bestimmten Sondersituationen**

Verteilernetzbetreiber nehmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung der vermiedenen Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG vor. Daher sollen bestimmte Sondersituationen dezentraler Einspeisung nach § 18 StromNEV einer einheitlichen und sachgerechten Bewertung zugeführt werden. Hieran knüpfen sich diverse praktische und rechtliche Fragestellungen. In einigen Fällen wurden auch Besondere Missbrauchsverfahren gem. § 31 EnWG vor der Beschlusskammer geführt. Die dort streitigen Rechtsfragen werden in bereits anhängigen Beschwerdeverfahren einer gerichtlichen Klärung zugeführt.

Folgende Sondersituationen sind bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach der nachfolgend dargelegten Auffassung der Bundesnetzagentur zu beachten:

### **13.1. Verschiebung der Benutzungsstunden unter 2.500 h/a**

In besonderen Ausnahmefällen kommt es durch dezentrale Erzeugungsanlagen zu einer Verschiebung des Bezugs aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene unter 2.500 h/a (Benutzungsstunden pro Jahr). Diese Verschiebung der Benutzungsstruktur tritt u.a. bei im Verhältnis zur Netzlast sehr groß dimensionierten dezentralen Erzeugungsanlagen auf. Die Verschiebung der Benutzungsstunden beim vorgelagerten Netz hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass bei der Kalkulation der Entgelte für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV keine einheitliche Berechnungsmethode angewandt wurde.

Die künftig einheitlich von den Netzbetreibern anzuwendende Berechnungsmethode für die Entgelte der dezentralen Einspeisung in der ersten beschriebenen Sondersituation erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit. Sowohl für die Leistungs- als auch für die Arbeitswerte kommt der Leistungs- und Arbeitspreis  $\geq 2.500$  h/a gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zur Anwendung. Diese Berechnungsmethode orientiert sich damit ausschließlich an den physikalischen Größen der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit, die auch für diesen Sonderfall – entsprechend § 18 Abs. 2 S. 2 StromNEV – den Kalkulationsmaßstab bilden. Nur diese Berechnungsmethode gewährleistet einen durchgängigen und einheitlichen Ansatz für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung, der immer die physikalischen Parameter zugrunde legt. Gleichzeitig ist die Berechnungsmethode für die dezentralen Einspeiser transparent, da auch die Aufteilung der vermiedenen Netzentgelte sachgerecht nach individueller Vermeidungsarbeit und -leistung zu erfolgen hat (§ 18 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Demnach ist folgendes zu beachten:

- Verändert sich durch die dezentrale Einspeisung die Benutzungsstruktur des Netzbetreibers bei der Entnahme aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene dahingehend, dass die Entnahme aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene unter die Grenze von 2.500 h/a sinkt, so sind die Entgelte für dezentrale Einspeisung folgendermaßen zu ermitteln: Die Kalkulation der Entgelte für dezentrale Einspeisung erfolgt in diesem Sonderfall auf Grundlage der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit. Diese physikalischen Vermeidungsparameter werden mit dem Preisblatt (Leistungspreis, Arbeitspreis) für eine Jahresbenutzungsdauer  $\geq 2.500$  h/a gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene bewertet.
- Weitere Berechnungsmethoden bei starker dezentraler Einspeisung und Nutzung der vorgelagerten Netzebene unter 2.500 h/a sind nicht zulässig, insbesondere der Ansatz der Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene mit den Preisen  $< 2.500$  h/a für die tatsächliche Vermeidungsleistung und -arbeit scheidet aus.
- Differenzen laufen ins Regulierungskonto.

Damit wird eine für den Netzbetreiber kostenneutrale Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung vorgegeben.

### **13.2. Keine Vermeidungssituation in Höchstspannungsnetzen**

Einige wenige Verteilernetzbetreiber betreiben Höchstspannungsnetze, in die Erzeugungsanlagen einspeisen. Diese besondere Einspeisesituation wird teilweise von Seite der Verteilernetzbetreiber mit dem Entgelt der Höchstspannungsebene des Übertragungsnetzbetreibers bewertet und es werden dem Anlagenbetreiber die entsprechenden vermiedenen Netzentgelte vergütet.

Gemäß § 18 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Die Höchstspannungsebene zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass keine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene existiert, die jeweilige Einspeisung führt demnach nicht zu vermiedenen Netzentgelten.

Netzbetreiber, die ein Höchstspannungsnetz betreiben, das Elektrizität bis zum Netzverknüpfungspunkt mit dem Verteilnetz transportiert, können für die jeweiligen dezentralen Erzeugungsanlagen, die direkt oder über eine erforderliche Umspannung an dieses Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, keine vermiedenen Netzentgelte gegenüber den Netzkunden in Ansatz bringen. Darüber hinaus handelt es sich bei Anlagen, die in das Höchstspannungsnetz direkt oder über eine erforderliche Umspannung einspeisen begrifflich nicht um dezentrale Erzeugungsanlagen. Betreiber dieser Erzeugungsanlagen erhalten daher vom Betreiber des Höchstspannungsnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, kein Entgelt.

Hierzu hat die Beschlusskammer bereits mit Beschluss vom 06.05.2015 (Az. BK8-13/101) in einem besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG (Mark-E AG ./ ENERVIE AssetNetWork GmbH) entschieden.

### **13.3. Maßgeblichkeit der individuellen Vermeidungsleistung**

Darüber hinaus werden die Entgelte für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV bei einzelnen Netzbetreibern u.a. anhand der individuellen Vermeidungsleistung zum Zeitpunkt der jeweiligen Netz- bzw. Umspannebenenhöchstlast bewertet und mit dem Leistungspreis der nächst höheren Netz- oder Umspannebene  $\geq 2.500$  h/a multipliziert.

Maßstab für die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte ist nach § 18 Abs. 2 S. 4 StromNEV die Vermeidungsleistung als Differenz zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene und der maximalen Bezugslast dieses Jahres aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene in Kilowatt. Damit ist zunächst klar, dass in Summe nur soviel vermiedenes Leistungsentgelt an die betreffenden Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen ausgezahlt werden kann, wie tatsächlich im Zeitbereich eines Kalenderjahres anfällt. Die in § 18 Abs. 2 Satz 4 StromNEV genannten zeitgleichen Jahreshöchstlasten sind somit folglich nicht auf denselben Zeitpunkt im Kalenderjahr zu beziehen, da dies den Definitionen des § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV entgegensteht. Es sind für die Bewertung der tatsächlichen Vermeidungsleistung also in der Regel zwei Zeitpunkte und dementsprechende Vermeidungsleistungen zu betrachten. Die Aufteilung der nach § 18 Abs. 2 StromNEV ermittelten vermiedenen Kosten der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene auf die einzelnen dezentralen Einspeisungen hat nach § 18 Abs. 3 StromNEV jeweils sachgerecht nach individueller Vermeidungsarbeit und Vermeidungsleistung zu erfolgen.

Der Netzkunde trägt lediglich die gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV. Vergütungszahlungen nach § 18 Abs. 3 StromNEV an die Einspeiser, die diesen Maximalwert übersteigen, sind im Rahmen der Netzentgeltkalkulation nicht anzusetzen.

#### **13.4. Maßgebliche Netz- oder Umspannungsebene für die Berechnung der Entgelte für dezentrale Einspeisung**

Klarstellend weist die Beschlusskammer darauf hin, dass die Beantwortung dieser Frage in Anschlusssituationen bedeutsam ist, bei denen der betroffenen Netzbetreiber die gleiche Spannungs- oder Umspannebene wie der vorgelagerte Netzbetreiber betreibt. In dieser Spannungs- bzw. Umspannebene sind beide Netze verbunden und gleichzeitig erfolgt die dezentrale Einspeisung in dieser Ebene.

Die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene ist netzübergreifend zu verstehen, d.h. sind zwei Netzbetreiber auf der gleichen Spannungsebene einander vor- bzw. nachgelagert, so handelt es sich nicht um verschiedene Netzebenen im Sinne von § 18 StromNEV.

Die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung erfolgt anhand derjenigen Netzentgelte, die für die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene oberhalb der tatsächlichen Anschlusssituation entrichtet werden müssen.

Hierzu hat die Beschlusskammer bereits in besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG mit Beschluss vom 23.03.2015 (Az. BK8-14/M3039-01, SWE Energie GmbH./ SWE Netz GmbH) und mit Beschluss vom 17.06.2015 (Az. BK8-15/M3071-01, Heizkraftwerk Würzburg GmbH ./ Mainfranken Netze GmbH) entschieden.

### **13.5. Berücksichtigung von Reservenetzkapazität**

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die Ermittlung der Vermeidungsleistung durch die Gegenüberstellung der jeweiligen Jahreshöchstleistung einer Netz-/Umspannebene mit dem höchsten Bezug aus der vorgelagerten Netz-/Umspannebene erfolgt, d.h. die Vermeidungsleistung nach § 18 Abs. 2 S. 4 Strom-NEV ist die Differenz zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene und der maximalen Bezugslast dieses Jahres aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene in Kilowatt.

Erfolgt die Abrechnung gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber unter Berücksichtigung einer sog. „Reservenetzkapazität“ hat dies nicht zur Folge, dass die maximale Bezugsleistung um diesen Betrag reduziert wird und damit die Vermeidungsleistung erhöht wird.

Die maximale Bezugslast aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene entspricht dem tatsächlichen physikalischen Lastfluss dieser Ebene und wird unverändert für die Differenzbildung herangezogen.

Hierzu hat die Beschlusskammer bereits mit Beschluss vom 03.07.2015 (Az. BK8-15/M3071-02) in einem besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG (Heizkraftwerk Würzburg GmbH ./ Mainfranken Netze GmbH) entschieden.